

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der Markt Oberthulba erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung:

§ 1

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden in der Zielstraße in Reith im Bereich der Feuerwehr-Saugstelle nach Haus-Nr. 3a die Verkehrszeichen 283 „Absolutes Halteverbot“ und das Zusatzzeichen 2445 „Feuerwehrezufahrt“ angeordnet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 24 StVG und werden mit Geldbußen gemäß § 17 OWiG geahndet.

Oberthulba, 07.11.2022



Mario Götz
1. Bürgermeister

